

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2021

Ausgegeben Konstanz, 15. Juli 2021

Nr. 113

Tag

INHALT

Seite

14.07.2021

68. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 13. Juli 2021

2

**68. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 13. Juli 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 13. Juli 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66), vom 14. April 2015 (Amtsblatt Nr. 68), vom 16. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 69), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 15. November 2016 (Amtsblatt Nr. 74), vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 75), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. Juli 2017 (Amtsblatt Nr. 80), vom 12. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 82), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 20. Februar 2018

(Amtsblatt Nr. 84), vom 10. April 2018 (Amtsblatt Nr. 85), vom 15. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 86), vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 87), vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 88), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember (Amtsblatt Nr. 90), vom 14. Mai 2019 (Amtsblatt Nr. 92), vom 09. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 93), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102) beschlossen, vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) und vom 11. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 112) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 13. Juli 2021 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 11. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 2

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, im Studiengang Architektur-BA6 (BA6) sechs Semester und im Studiengang Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8) acht Semester. Beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester, umfasst sie sechs theoretische Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Im Studiengang Architektur-BA6 (BA6) umfasst sie sechs theoretische Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Im Studiengang Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8) umfasst sie sieben theoretische Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.“

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, gilt gemäß § 29 Absatz 3a Landeshochschulgesetz (LHG) eine von der Regelstudienzeit nach Satz 1 abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; das Wissenschaftsministerium kann diese Regelung durch Rechtsverordnung auf weitere Semester erstrecken.“

2. Änderung von § 3

§ 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens nach vier Semestern, im Studiengang Kommunikationsdesign nach fünf Semestern, oder die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt.“

Für Studierende verlängern sich gemäß § 32 Absatz 5a LHG die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.“

3. Änderung von § 7

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der/Die Dekan/in kann einen/eine Studienbewerber/in ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum innerhalb des ersten Studienjahres nachzuholen.“

Durch Beschluss des Fakultätsrates kann für einen bestimmten Studiengang und für ein bestimmtes Semester auf den Nachweis des Vorpraktikums als Voraussetzung für die Zulassung und die Immatrikulation in das erste Semester für alle Studienbewerber/innen dieses Studiengangs in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden.“

4. Änderung von § 8

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Zeitraum des integrierten praktischen Studiensemesters (sechs Monate) findet die Ausbildung am Lernort Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle) statt. Anerkannt werden kann die Ausbildung in der Praxisstelle nur, wenn im Rahmen des integrierten praktischen Studiensemesters mindestens 95 Präsenztage in der Praxisstelle nachgewiesen werden; als Präsenztage können auf Antrag in begründeten Fällen auch geeignete Zeiten von dem/der Leiter/in des Praktikantenamts angerechnet werden, die in Form von mobilem Arbeiten erbracht wurden. Das nach Maßgabe des Besonderen Teils im integrierten praktischen Studiensemester zu erbringende Modul umfasst die Ausbildung in der Praxis sowie vor-

bereitende oder nachbereitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen verpflichtet. Während des praktischen Studiensemesters sollen die Studierenden von einem Professor betreut werden.“

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die dem integrierten praktischen Studiensemester zugeordneten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Unbenoteten Leistungsnachweise sind spätestens bis zum Ende des auf das integrierte praktische Studiensemester folgenden Semesters nachzuweisen; über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.“

§ 8 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die erstmalige Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen und an Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester, die nicht diesem Semester zugeordnet sind (siehe Prüfungsplan), ist ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester ist in § 21 Abs. 3 und 5 geregelt.“

5. Einfügen von § 17a

§ 17a erhält folgende Fassung:

„§ 17a Online-Prüfungen

Klausurarbeiten und schriftliche Prüfungen gemäß § 16 und mündliche Prüfungen gemäß § 17 können im Prüfungszeitraum auch als Online-Prüfungen nach § 32a und § 32 b LHG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Prüfer/in. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

1. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind freiwillig, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule durchgeführt werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die jeweils geltenden Rücktrittsregelungen bleiben davon unberührt.
2. Die Prüfer/innen legen Einzelheiten zu Form, Inhalt, Hilfsmitteln und Durchführung der Online-Prüfungen fest, so dass die Anforderungen an die abzurufenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehene Form vergleichbar sind.

3. Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, insbesondere möglichst vor dem Zeitpunkt der Anmeldung. Dies umfasst die Information über

- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme,
- die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

4. Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

5. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

6. Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die zu prüfende Person ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

7. Die zu prüfende Person ist bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die zu prüfenden Personen haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der zu prüfenden Person zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

8. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht für alle oder für einzelne Teilnehmer/innen nachweislich technisch nicht vollständig durchführbar, wird die Prüfung für alle oder für einzelne Teilnehmer/innen im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

9. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch den/die Prüfer/in nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Nummer 8 entsprechend.

10. Bei technischen Problemen haben sich die zu prüfenden Personen unverzüglich an die prüfende Person oder Prüfungsaufsicht zu wenden.

11. Wenn eine Prüfung wegen einer technischen Störung für alle Teilnehmer/innen vorzeitig beendet werden muss, liegt es im Ermessen der prüfenden Person, ob sie die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums zeitnah wiederholt.

12. Wird die Prüfung von der zu prüfenden Person ohne Angabe triftiger Gründe abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).

13. Die durch die Online-Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die zu prüfende Person in einer Erklärung dokumentiert hat, dass sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder ohne nicht erlaubte Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmer/innen der Prüfung sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen. Die Erklärung ist zusammen mit der Abgabe der Prüfungsergebnisse einzureichen.“

6. Änderung von § 18

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Für das Assessmentsemester ist ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen.

Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der zweite Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungs-

zeit des folgenden Semesters auch für die Wiederholungsprüfungen der nicht bestandenen terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des zweiten Studienseesters vorgesehen ist; es kann bestimmt werden, welche terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen im zweiten Prüfungszeit-raum wiederholt werden müssen oder wiederholt werden können. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.“

7. Änderung von § 21

§ 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studienseesters, abzulegen. Im integrierten praktischen Studienseester können höchstens zwei nicht bestandene bzw. als nicht bestanden geltende Modul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden; über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.“

8. Änderung von § 22

§ 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit, Beeinträchtigungen durch oder aufgrund infektiöser Maßnahmen) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. Sofern im Besonderen Teil nichts Anderes geregelt ist, so ist ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters (= erstes Einstufungssemester) für maximal zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen auf schriftlichen Antrag möglich. Voraussetzung hierfür ist ein nicht-bestandener Erstversuch sowie die Durchführung einer studienengangspezifischen Beratung durch den/die Studiendekan/in oder die/den Vorsitzende/n des

Prüfungsausschusses. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3. Von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht terminiert sind, ist einmalig ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich. Tritt eine/ein Studierende/r von einer Prüfung zurück, ist die Modul- bzw. Modulteilprüfung für das nächste theoretische Studienseester an der Hochschule Konstanz terminiert.“

9. Änderung von § 30

§ 30 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben, sie kann mit Zustimmung der jeweiligen prüfenden Person in elektronischer Form abgegeben werden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.“

10. Änderung von § 31

§ 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben. Für die Mündliche Bachelorprüfung gilt § 17a entsprechend.“

11. Änderung von § 39

§ 39 erhält folgende Fassung:

„In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge werden Abkürzungen, Bezeichnungen und solche Regelungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

1. Allgemeine Abkürzungen:

Sem = Semester

SWS = Semesterwochenstunden

ECTS= European Credit Transfer System

LV = Lehrveranstaltung

MO = Modul

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul

EN = Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

V = Vorlesung

Ü = Übung (mit Betreuung)

LÜ = Laborübung

W = Workshop, Seminar

P = Praktikum

PJ = Projekt

E = Exkursion

X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung

PSS = Integriertes praktisches Studiensemester

TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, finden in der Regel in Präsenzform statt. Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden (z. B.: Blended-Learning, Flipped-Classroom, Live-Stream, Webinar).

Der/Die Lehrende gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)

Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)

R = Referat

SP = sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (siehe Definition im Besonderen Teil eines Studiengangs)

X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung

lvü = lehrveranstaltungsübergreifende Modul- bzw. Modulteilprüfung

Bei Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenoteten Leistungsnachweisen der Art SP und R legt der/die Prüfer/in die Prüfungsmodalitäten bzw. die Nachweismodalitäten der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

Die Angabe Y + Z bedeutet, dass sich die Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass für die Lehrveranstaltung die Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder die Unbenoteten Leistungsnachweise Y und Z zu erbringen bzw. nachzuweisen sind.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises entweder Y oder Z ist. Der/die Prüfer/in gibt die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises zu Beginn des Semesters bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis zusammensetzt, finden in Präsenzform statt. Prüfungsarten oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden.

Der/Die Prüfer/in gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regelungen, die im Widerspruch zur Übergangssatzung 2021/Bachelor vom 13.04.2021 stehen, gelten in der Fassung der Übergangssatzung bis zu deren Außerkrafttreten.

Konstanz, 14. Juli 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein